

353/J

A n f r a g e

der Abg. H i n t e r n d o r f e r , Dr. Nadine P a u n o v i c ,
C e r n y , G e i s s l i n g e r , M i t t e n d o r f e r u n d
M a i r i n g e r
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend eheste Gesetzeseinbringung des Pensionistenüberleitungsgesetzes
für die Ruheständler des öffentlichen Dienstes.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten haben anlässlich der Budgetberatungen
für 1949 am 17. November 1948 den Antrag auf eheste Schaffung eines Pen-
sionistenüberleitungsgesetzes eingebracht.

Das Bundesministerium für Finanzen, das hiezu kompetent ist, hat
einen Entwurf eines Pensionistenüberleitungsgesetzes ausgearbeitet, über den
seit Monaten zwischen dem Ministerium und der Gewerkschaft andauernd Verhand-
lungen geführt werden. Es scheint nun so, als kämen diese Verhandlungen zu
keinem Ende und abschluss. Mit berechtigter Verbitterung verurteilten die
Ruheständler die Verschleppungstaktik und sehen dem Gesetz bereits mit Miss-
trauen entgegen. Dies umsomehr, als bereits bekannt wurde, dass der Entwurf
des Pensionistenüberleitungsgesetzes des Sozialministeriums eine Reihe un-
billiger Härten enthält und für manche Pensionistengruppen eine Verschlech-
terung ihrer Lage bringen würde.

So soll, wie es recht und billig wäre, nicht etwa die Dauer der Dienst-
zeit und der im aktiven Dienste erreichte Dienstgrad für die Berechnung der
Höhe der Ruhebezüge massgebend sein, sondern der Zeitpunkt der Pensionierung.
Eine weitere unbillige Härte im Entwurfe soll jene Pensionisten treffen,
die das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und noch arbeitsfähig sind;
ihnen will man laut Gesetzentwurf die Auszahlung der Pensionsbezüge zeit-
weise vorenthalten. Dazu ist festzustellen, dass es sich hierbei um einen
schweren Eingriff in das Beamtenrecht handelt.

Schliesslich sollen laut Entwurf des Ministeriums die
finanziellen Auswirkungen des Pensionistenüberleitungsgesetzes den Pensionisten
erst mit Beginn des Jahres 1950 zugute kommen. Dies müsste als grösste Härte
empfunden werden, zumal die Not der Pensionisten sehr gross ist.

Das Lohnpfändungsanpassungsgesetz setzt das pfändungsfreie Existenz-
minimum derzeit mit 400 S fest. Es ist eine bittere und wahre Tatsache,
dass die Monatspension vieler Ruheständler, die dem Staat einst ein Lebens-
alter gedient haben - von den niedrigen Witwenpensionen gar nicht zu reden - ,
heute kaum das angeführte Existenzminimum erreichen.

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz . 9. Juni 1949.

Da bis heute das Pensionsüberleitungsgesetz in das Parlament nicht eingebracht wurde und die Frühjahrssession des Nationalrates in einigen Wochen beendet ist, aber die Not und Verelendung insbesondere der Altpensionisten unerträglich geworden ist und einer Abhilfe dringendst bedarf, so stellen die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Finanzminister bereit, ehestens einen Gesetzentwurf für ein modernes, soziales Pensionistenüberleitungsgesetz, das die Pensionisten endlich von Not und Elend befreit, einzubringen, damit dieses Gesetz noch in der Frühjahrssession dieses Nationalrates verabschiedet werden kann?